

Sitzung vom 4. Februar 1998

296. Interpellation (Verpachtung Gutsbetrieb Klinik Rheinau) und Dringliche Interpellation (Verpachtungspraxis Gutsbetrieb Rheinau)

Kantonsrat Werner Schwendimann, Oberstammheim, und Mitunterzeichnende haben am 5. Januar 1998 folgende Interpellation eingereicht:

Mitte Dezember 1997 hat der Regierungsrat offenbar beschlossen, den Gutsbetrieb einer Stiftung mit dem Namen «Fintan» zu verpachten.

In diesem Zusammenhang ergeben sich für uns folgende Fragen:

1. Warum wurde der Gutsbetrieb nicht öffentlich zur Pacht ausgeschrieben, wie das in anderen Kantonen üblich ist?
2. Ist der Regierungsrat bereit, künftige Verpachtungen oder Verkäufe landwirtschaftlicher Liegenschaften öffentlich auszuschreiben?
3. Warum verpachtet der Regierungsrat den Betrieb einer Stiftung, die aufgrund der Erwägungen zum Beschluss zuerst noch gegründet werden muss?
4. Wer steht hinter dieser noch zu gründenden Stiftung? Welchen Zweck hat die Stiftung, und wie wird sie finanziert?
5. Welche Personen oder welches Personenteam werden den Betrieb leiten?
6. Die Verpachtung erfolgte offensichtlich aufgrund eines Konzeptes. Welche Personen haben dieses Konzept erarbeitet? Wurde das Konzept durch andere Instanzen überprüft? Wenn ja, durch wen?
7. Konnte die Aufsichtskommission bei der Erarbeitung des Konzeptes oder bei der Vorbereitung der Verpachtung mitreden oder mitgestalten?
8. Der beschlossene Pachtvertrag sieht einen Pachtzins von 200000 Fr./Jahr vor. Der Pachtzins für die ersten fünf Jahre will der Regierungsrat der Stiftung schenken. Wie rechtfertigt der Regierungsrat den Verzicht auf Einnahmen in der Höhe von 1 Million Franken im Lichte der prekären Finanzsituation?
9. Gemäss Beschluss soll der Pachtvertrag für eine Laufzeit von 50 Jahren abgeschlossen werden. Für die gleich lange Zeit werden die Gebäulichkeiten im Baurecht der Stiftung überlassen. Warum wurde keine landwirtschaftsübliche Pachtdauer vereinbart?
10. Der Regierungsrat lehnte einen Verkauf des Betriebes offensichtlich ab. Aus welchen Gründen kam ein Verkauf nicht in Frage?
11. Der beschlossene Pachtvertrag mit einer 50jährigen Laufzeit mit den zugehörigen Baurechten kommt faktisch einem Verkauf gleich. Liegt dieses Vorgehen tatsächlich noch in der Kompetenz des Regierungsrates? Aufgrund welcher Rechtstitel?
12. Den Buchwert des Betriebes im Wert von 6,7 Mio. Franken will der Regierungsrat im Rechnungsjahr 1998 ausserordentlich abschreiben. Diese ausserordentliche Abschreibung bedarf vermutlich der Genehmigung durch den Kantonsrat. Ist der Vertrag auch gültig oder erfüllbar, wenn das Parlament dieser Abschreibung nicht zustimmt?
13. Ist die vorgesehene Verpachtung mit dem bürgerlichen Boden- und Pachtrecht vereinbar? Wer erteilt die dazu nötige Bewilligung?
14. Dem Vernehmen nach hat sich das heute leitende Personal des Gutsbetriebes schriftlich um die Pacht des Betriebes beworben. Warum haben diese Personen diesbezüglich keine Antwort erhalten? Warum kamen diese Leute für eine Pacht nicht in Frage?
15. Auf Ersuchen der vier Kantonsräte des Bezirks Andelfingen hat Regierungsrätin Verena Diener am 27. Oktober 1997 über die Zukunft der Klinik und des Gutsbetriebes Rheinau informiert. Dabei hat Regierungsrätin Verena Diener unmissverständlich erklärt, dass sie alle Aktivitäten in Rheinau sistiert habe, bis die Zukunft der Klinik aufgrund des definitiven Psychiatriekonzeptes klar sei. Aufgrund der Erwägungen im Beschluss des Regierungsrates und aus den daraus ersichtlichen Abläufen ergeben sich noch die folgenden Fragen: Warum haben alle Angaben, die uns Regierungsrätin Verena Diener an obiger Besprechung machte, heute keine Gültigkeit mehr? Warum wurde dieses Geschäft plötzlich so dringlich?

Begründung:

Der Gutsbetrieb Rheinau mit seiner Basis-Saatgutproduktion hat für die Landwirtschaft der Region eine gewisse Stützpunktfunktion. Die Region ist deshalb an einer umfassenden Begründung des regierungsrätlichen Entscheides interessiert. Die Information der Öffentlichkeit fand bis heute nicht statt.

Der Entscheid des Regierungsrates wurde gefällt, noch bevor die Motion KR-Nr. 294/1996 von Hansjörg Schmid, Dinhard, im Kantonsrat behandelt werden konnte. Die Behandlung der Motion bietet die Möglichkeit, über Grundsätze der Zukunft der dem Kanton gehörenden Landwirtschaftsbetriebe zu diskutieren. Mit dem Beschluss der Verpachtung des Klinikbetriebes ist nicht klar, ob der Regierungsrat ein Konzept über die Zukunft aller Landwirtschaftsbetriebe des Kantons hat oder ob es sich hier um eine «Einzelaktion» handelt.

Kantonsrat Ernst Schibli, Otelfingen, und Mitunterzeichnende haben am 12. Januar 1998 folgende Interpellation eingereicht:

Nachdem an der Pressekonferenz vom vergangenen Freitag klar geworden ist, dass die Verpachtung bereits auf den 1. April erfolgen soll, drängt sich angesichts der politischen Brisanz des Geschäftes eine dringliche Interpellation mit folgenden Fragen auf:

1. Ist der Regierungsrat bereit, auf seinen Grundsatzentscheid zurückzukommen, und die Verpachtung des Gutsbetriebes Rheinau – wie es den Gepflogenheiten und den demokratischen Spielregeln unseres Staates entspricht – öffentlich auszuschreiben und damit gleich lange Spiesse für alle zu schaffen? Wenn nein, wie begründet er seinen unüblichen, undurchsichtigen und undemokratischen Entscheid?
2. Kantonsrat Martin Ott war von Beginn weg während rund zwei Jahren an den Vorarbeiten für diesen Entscheid massgeblich beteiligt. Nun taucht er als Betriebsleiter einer Stiftung auf, die dieses Konzept umsetzen soll. Zudem ist er in der gleichen Partei wie Regierungsrätin Verena Diener. Diese Konstellation wirft Fragen auf. Stimmt es, dass Kantonsrat Martin Ott im wesentlichen das nun vom Regierungsrat beschlossene Konzept ausgearbeitet hat? Wurden zusätzlich neutrale Experten beigezogen oder angehört? Wenn ja, welche und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?
3. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass sich neben den grundsätzlichen Überlegungen – auch wegen des Werdegangs des Geschäftes – mehr Transparenz und eine öffentliche Ausschreibung geradezu aufdrängen?
4. Ist der Regierungsrat angesichts der vorstehend geschilderten Umstände auch der Ansicht, dass Regierungsrätin Verena Diener für dieses Geschäft sofort in den Ausstand zu treten hat?
5. An der Pressekonferenz vom vergangenen Freitag sprach Regierungsrätin Verena Diener lediglich von einem Grundsatzentscheid der Regierung. Die Vertreter der künftigen Stiftung sprachen hingegen bereits konkret von der «Inbesitznahme» auf den 1. April 1998 und präsentierten konkrete Vorstellungen, beispielsweise für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Wie verhält es sich mit den betroffenen Anstellungsverhältnissen des Kantons? Sind diese bereits gekündigt? Ergeben sich allfällige rechtliche oder finanzielle Konsequenzen für den Kanton? Wenn ja, welche?
6. Besteht Klarheit, dass die noch zu gründende Stiftung unabhängig und finanziell genügend abgesichert ist? Besteht Gewähr, dass die künftige Stiftung nicht von einseitigen Gruppierungen (Grossverteilern, ideellen, religiösen oder politischen Vereinigungen, Parteien usw.) beherrscht und für ihre Zwecke missbraucht wird?
7. Ist der Regierungsrat bereit, die Öffentlichkeit umfassend über den Werdegang und die Überlegungen, die zu seinem Entschluss führten, zu informieren?

Die Interpellation wurde vom Kantonsrat dringlich erklärt.

Auf Antrag der Direktionen des Gesundheitswesens und der Finanzen beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Werner Schwendimann, Oberstammheim, und Mitunterzeichnende vom 5. Januar 1998 und die dringlich erklärte Interpellation Ernst Schibli, Otelfingen, und Mitunterzeichnende vom 12. Januar 1998 werden wie folgt beantwortet:

Die Betriebsrechnung des Gutsbetriebes der Psychiatrischen Klinik Rheinau weist ein markantes Defizit aus. Anfang 1996 hat die Gesundheitsdirektion deshalb eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die den Auftrag erhielt, neue, sinnvolle und bedarfsgerechte Modelle hinsichtlich des Gutsbetriebes Rheinau zu erarbeiten, die als

Entscheidungsgrundlage bei der Festlegung der künftigen Organisationsform und des Leistungsauftrages dienen sollten. Anzustreben war eine sozial und ökologisch wertvolle Lösung, die den Kanton finanziell entlastet. Die Gesundheitsdirektion hat die Arbeitsgruppe wie folgt zusammengesetzt: Paul Vonlanthen, Stab Gesundheitsdirektion; Rolf Gerber, Chef Landwirtschaftsamt der Volkswirtschaftsdirektion; Martin Ott, Sozialpädagoge und Meisterlandwirt mit praktischer Erfahrung im Einbezug von Behinderten in der Landwirtschaft, Kantonsrat; Gustav Munz, Ing.-Agr., Leiter des Gutsbetriebes Rheinau. Der Einbezug der Aufsichtskommission der Klinik Rheinau war nicht angezeigt, da sich deren Zuständigkeit auf den engeren Krankenhausbereich beschränkt.

In einer ersten Phase der Projektevaluation wurden die Bedürfnislage sowie die Vorstellungen der interessierten Kreise breit abgeklärt (landwirtschaftliche Berufsverbände, Behörden, Klinik Rheinau, soziale und therapeutische Fachorganisationen, Naturschutzorganisationen). Insgesamt sind rund 70 Stellen angeschrieben worden. Allgemein wurde begrüsst, dass sich die Gesundheitsdirektion bemüht, dem kantonalen Gutsbetrieb Rheinau eine besondere Zielsetzung zu verleihen. Zahlreiche Institutionen mit sozialer und ökologischer Zielsetzung erklärten sich bereit, sich bei einem entsprechenden Projekt zu beteiligen oder dieses zumindest mit Know-how zu unterstützen. In einer zweiten Projektierungsphase wurden vier Lösungsvarianten ausgearbeitet. Davon lagen drei (Ouverture, Continuo, Menuett) innerhalb der Aufgabenstellung einer sozial-ökologischen Ausrichtung. Ausserhalb des engeren Auftrages wurde zusätzlich eine Referenzlösung (Pecunia) ausgearbeitet. Diese sah einen Verkauf ohne Auflagen vor. Die Variante Ouverture zeichnet sich durch eine neuartige sozialtherapeutische Lebensgemeinschaft «Landwirtschaft und Behinderte» aus mit hoher sozialer Ausstrahlung bei gleichzeitig biologisch-dynamischer Bewirtschaftung des Gutsbetriebes. Auch die zweite Variante Continuo sieht den vermehrten Einbezug von Behinderten in die Landwirtschaft und eine biologische Bewirtschaftung des Gutsbetriebes vor. Sie knüpft gegenüber der ersten Variante weitgehend am therapeutischen und betrieblichen Ist-Zustand an. Die Variante Menuett schlägt eine Aufteilung des Gutsbetriebes vor, wobei die verschiedenen Bereiche unter Berücksichtigung der Interessen der landwirtschaftlichen Berufsorganisationen, der Standortgemeinde und der Verwaltungsdirektion der Klinik in Pacht bzw. im Baurecht abgegeben würden. Die Referenzvariante Pecunia schliesslich untersucht die Abtrennung des gesamten Gutsbetriebes von der Klinik und den freien Verkauf an Dritte. Sie wäre für den Kanton zwar finanziell interessant gewesen, hätte das klösterliche Erbe jedoch zerstückelt und die sozial-ökologische Zielsetzung des Auftrages verfehlt. Der Bericht wurde von der Arbeitsgruppe im Mai 1996 abgeliefert und von der Gesundheitsdirektion mit Schwergewicht auf der Variante Ouverture weiterbearbeitet. Gerade in Zeiten rezessiver Wirtschaftsentwicklung ist es besonders notwendig, behinderten Menschen eine adäquate Beschäftigung zu verschaffen. Eine extensiv und eher wenig mechanisiert geführte Landwirtschaft erweist sich hierfür als geradezu ideal. Die unmittelbare Berührung mit der Natur bewirkt eine Entspannung und Stabilisierung der psychischen Verfassung. Zudem stellt die grosse Zahl von ganz unterschiedlichen Verantwortungsbereichen einen weiteren wesentlichen Vorteil eines landwirtschaftlichen Angebotes dar. Je nach Fähigkeiten und Bedürfnissen kann ein hoch individueller Zuschnitt gefunden werden. Kein anderes Betätigungsfeld bietet eine derart grosse Vielfalt. Die in diesem Sinne verfeinerte Variante Ouverture sowie die drei übrigen Varianten wurden dem Regierungsrat am 5. Februar 1997 vorgestellt. Die Variante Ouverture erhielt vom Regierungsrat den Vorzug. Im Sommer 1997 wurde das Geschäft bei der Gesundheitsdirektion vorläufig sistiert, weil es aus verschiedenen Gründen noch nicht abschlussreif war. Die Finanzdirektion, die seit Beginn die Vertragsverhandlungen geführt hatte, führte in der Folge die Verhandlungen mit den interessierten Kreisen federführend weiter. Von einem Verkauf wurde im weiteren Verlauf unter anderem in Anbetracht der kulturellen und historischen Bedeutung des Staatsbesitzes Abstand genommen. Der Regierungsrat entschied sich für die Verpachtung, womit der Einfluss des Staates auf den gesamten Besitz langfristig gesichert bleibt.

In der Folge erklärte sich unter Federführung von Ernst Frischknecht, Tann, eine Gruppe interessierter Personen bereit, eine durch Eigenbewirtschaftung und Beiträge Dritter finanzierte Stiftung zu gründen (wobei die notarielle Eintragung erst bei definitivem Vertragsabschluss erfolgen wird), mit dem Ziel, den Betrieb zu übernehmen und entsprechend dem sozialtherapeutischen und ökologischen Konzept des Regierungsrats zu führen bzw. den Landschaftsraum, der vom Gutsbetrieb Rheinau geprägt ist, auf privater Basis und Initiative neu zu beleben, indem er für eine ökologische, therapeutische,

kulturelle, soziale und wissenschaftliche Tätigkeit geöffnet wird. Die definitive Zusammensetzung des Stiftungsrats ist dem Regierungsrat derzeit noch nicht abschliessend bekannt. Stiftungsratspräsident wird Ernst Frischknecht sein.

Am 9. Dezember 1997 wurde zwischen der in Gründung begriffenen Stiftung «Fintan» und der Finanzdirektion eine erste Vereinbarung getroffen, wonach der Stiftung der Gutsbetrieb Rheinau verpachtet und die zur Bewirtschaftung sowie zur Erreichung des Stiftungszwecks notwendigen Gebäude im Baurecht abgetreten werden. Diese Vereinbarung wurde am 17. Dezember 1997 vom Regierungsrat im Grundsatz genehmigt. Sie bildet den einstweiligen Abschluss der vorangegangenen intensiven Verhandlungen und verpflichtet die Parteien, über die Detailfragen separate Verträge abzuschliessen. Sowohl die Vereinbarung als auch die noch abzuschliessenden Verträge liegen in der Kompetenz des Regierungsrates, der sich selbstverständlich an die gesetzlichen Vorschriften (bäuerliches Boden- und Pachtrecht usw.) halten wird. Derzeit sind die Detailregelungen in Bearbeitung; wie die Verträge im einzelnen aussehen werden, ist aber noch offen, weshalb auf die diesbezüglichen Fragen der Interpellanten, die auf Kenntnis eines von der Finanzdirektion als Diskussionsgrundlage erstellten internen Arbeitspapiers schliessen lassen, nicht weiter eingegangen werden kann. Schon heute lässt sich sagen, dass vor dem Hintergrund der bedeutenden finanziellen Investitionen, welche die Umstellung des Betriebs mit sich bringt, eine langfristige Nutzungsdauer erforderlich ist, um deren Amortisation zu ermöglichen.

Eine Pflicht, die Verpachtung von landwirtschaftlichen Heimwesen und Pachtland auszuschreiben, besteht nicht. Bis anhin wurde von der Finanzdirektion in der Regel auf eine Ausschreibung verzichtet, u.a. deshalb, weil das bäuerliche Pachtrecht die Bemessung des Pachtzinses verbindlich vorgibt. Der Regierungsrat beabsichtigt nicht, diese Praxis zu ändern. Der Entscheid, ob eine Ausschreibung erfolgen soll oder nicht, wird auch künftig von Fall zu Fall zu treffen sein. Andere Kantone verfahren gleich oder ähnlich. Da der Regierungsrat erst am 17. Dezember 1997 seinen endgültigen Grundsatzentscheid zur künftigen Nutzung des Gutsbetriebs Rheinau fällte, war eine abschliessende Antwort an weitere Interessenten erst ab diesem Datum möglich.

Für das im Landwirtschaftsbetrieb von der Gesundheitsdirektion beschäftigte Personal wurden bisher keine Kündigungen ausgesprochen. Diese sind erst auf den definitiven Vertragsschluss geplant. Die Stiftung ist grundsätzlich bereit, die Mitarbeiter weiter zu beschäftigen. Die Löhne werden aber tiefer liegen. Die Differenz wird im Rahmen eines Sozialplans ausgeglichen werden. Die Kosten werden bei voraussichtlich rund 200000 Franken liegen.

Welche Personen oder welches Personenteam den Betrieb führen werden, steht zurzeit noch nicht abschliessend fest. Die Stiftung beabsichtigt aber nicht, Martin Ott zum Gesamtbetriebsleiter zu ernennen. Er wurde deshalb beigezogen, weil es sich bei ihm um einen anerkannten Fachmann handelt, der über wertvolle Erfahrungen beim Entwickeln von therapeutischen und pädagogischen Angeboten in der Landwirtschaft verfügt. Er wird in einem der Bereiche, die es zu entwickeln gilt, leitend mitwirken. Unter diesen Umständen erfüllt Regierungsrätin Verena Diener keinen der gesetzlichen Ausstandsgründe (§43 Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen in Verbindung mit §5a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes). Sie hat daher bei der Behandlung dieses Geschäftes nicht in den Ausstand zu treten.

Die Verpachtung an sich hat keine Wertverminderung zur Folge; Abschreibungen sind dann zu tätigen, wenn der tatsächliche Wert kleiner als der Buchwert ist oder nur ein bescheidener Ertrag erzielt wird. Letzteres ist grundsätzlich bei allen landwirtschaftlichen Pachtverhältnissen der Fall. Die ausserordentliche Abschreibung hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit des Vertrages.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Finanzen, des Gesundheitswesens und der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi